





- 2.1.2 ein Pauschbetrag in Höhe von einem Drittel des in Ziffer 2.1.1 genannten Höchstbetrages, wenn die bzw. der Berechtigte durch schriftliche Erklärung glaubhaft macht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen lässt.
- 2.2 Die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.
- 2.3 Der Ersatzanspruch steht ausschließlich dem Organmitglied zu. Zahlt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Bruttobezüge sowie die Beiträge zur Sozialversicherung ohne gesetzliche, einzel- oder tarifvertragliche Verpflichtung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung weiter, so kann der Erstattungsbetrag nach Ziffer 2.1 mit Einverständnis des Organmitglieds ausnahmsweise an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber gezahlt werden.

### **3. Pauschbetrag für Zeitaufwand**

- 3.1 Für jeden Kalendertag einer Sitzung (einschließlich der Tage der Vorbesprechungen der Gruppen der Selbstverwaltungsorgane) wird ohne Rücksicht auf die Dauer und die Zahl der Sitzungen ein Pauschbetrag von 75,00 € gewährt. Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme kann Organmitgliedern ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen aufgrund besonderen Auftrags in gleicher Höhe gewährt werden.
  - 3.1.1 Für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben sowie bei Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen wird ein Pauschbetrag nicht gewährt.
  - 3.1.2 Die Vorsitzenden von Ausschüssen und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand
  - 3.1.3 Die Vorsitzenden der Beiräte und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen erhalten bei Sitzungen des Beirats ebenfalls den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.
  - 3.1.4 Der Pauschbetrag ist steuerpflichtig. Die Versteuerung erfolgt durch das Organmitglied.
- 3.2 Monatliche Pauschale für ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb von Sitzungen
  - 3.2.1 Für jeden Monat der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb von Sitzungen werden der oder dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands sowie der oder

...

dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung Pauschbeträge gewährt.

Diese betragen

- für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands 600,00 €
- für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung 150,00 €

3.2.2 Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme kann anderen Organmitgliedern ein Pauschbetrag für den Zeitaufwand für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen gewährt werden, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Organmitglieds aufgrund besonderen Auftrags vorliegt. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Interessen. Gewährt wird ein Betrag in Höhe des Pauschbetrags für Sitzungen.

3.2.3 Beginnt oder endet die ehrenamtliche Tätigkeit während eines Monats, so wird der Pauschbetrag anteilig gewährt.

#### **4. Pauschbetrag für den Ersatz barer Auslagen**

4.1 Zur Abgeltung barer Auslagen (Telefon und dergleichen) im Interesse Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie werden gewährt

4.1.1 der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ein monatlicher Pauschbetrag von 74,00 €,

4.1.2 der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung ein monatlicher Pauschbetrag von 37,00 €.

4.2 Beginnt oder endet die ehrenamtliche Tätigkeit während eines Monats, so wird der Pauschbetrag anteilig gewährt.

Anderen Organmitgliedern werden die notwendigen und angemessenen Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.

**5. Ersatz von Sachschäden**

Die „Richtlinien für Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind“ in ihrer jeweiligen Fassung werden bei Sachschäden, die bei der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, entsprechend angewendet.

**6. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.